

SO_GERICHTE VWBES.2018.102 vom 26. Juni 2018

SO Obergericht, 2018-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2018.102

FR: SO_GERICHTE VWBES.2018.102 du 26 juin 2018

IT: SO_GERICHTE VWBES.2018.102 del 26 giugno 2018

Erwägungen

E. 2

lit. a VRV). Gemäss der Verordnung des ASTRA (VSKV-ASTRA, SR 741.013.1) zur Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV, SR 741.013) gelten die Betäubungsmittel im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a VRV als nachgewiesen, wenn die Messwerte im Blut die folgenden Grenzwerte erreichen oder überschreiten: THC (Cannabinoide): 1,5 µg/L (Art. 34 lit. a VSKV-ASTRA).

3.4 Der beim Beschwerdeführer ermittelte THC-Wert von mindestens 1.96 µg/L lag somit über dem Grenzwert von Art. 34 lit. a VSKV-ASTRA. Dies reicht bereits aus für Zweifel an der Fahreignung wie für einen vorsorglichen Sicherungszug. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer mit einem THC-Wert im Blut von mindestens 1.96 µg/L angehalten worden ist, erweckt den Verdacht, dass er nicht in der Lage ist, den Betäubungsmittelkonsum und die Teilnahme am Strassenverkehr zu trennen, und er somit ein besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer darstellt. Insbesondere ist mit diesem Ergebnis auch die Aussage des Beschwerdeführers anlässlich der Polizeikontrolle widerlegt, er habe keine Drogen konsumiert. Der Beschwerdeführer ist bei seiner Fahrt nachweislich unter direktem Drogeneinfluss gestanden. Unter diesen Umständen ist es nicht vertretbar, den Beschwerdeführer bis zum Vorliegen der Abklärungsergebnisse der verkehrsmedizinischen Untersuchung (vgl. dazu nachfolgend Erw. 3.5) weiterhin zum Strassenverkehr zuzulassen. Der vorsorgliche Führerausweisentzug bis zum Vorliegen der Abklärungsergebnisse bildet denn - wie bereits erwähnt (vgl. Erw. 3.2 hievor) - auch die Regel.

3.5 Die Aussagekraft des THC-Messwerts im Blut bildet nur den Cannabiskonsum der vorangegangenen Stunden bzw. Tage ab. Das Testergebnis stellt daher nur eine Momentaufnahme dar. Das generelle Konsumverhalten des Beschwerdeführers, das für die Feststellung der Fahreignung entscheidend ist, lässt sich damit nicht hinreichend beurteilen. Das geht auch nicht aus einem ärztlichen Zeugnis hervor, welches sich dazu äussert, ob eine Tendenz besteht zum Konsum von Substanzen (Alkohol, Drogen, Medikamente), welche die Fahreignung einschränken. Zur seriösen Abklärung ist vielmehr eine verkehrsmedizinische Untersuchung notwendig, wie sie das Gesetz in Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG vorsieht, wenn jemand unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln ein Motorfahrzeug gelenkt hat.

3.6 Nach Art. 55 SVG kann die Polizei Fahrzeugführer einer Alkoholkontrolle unterziehen. Einen besonderen Grund für die Kontrolle braucht die Polizei nicht, sogenannte anlassfreie Kontrollen sind zulässig. Wird anlässlich einer solchen Kontrolle von der Polizei festgestellt, dass Anzeichen für eine Fahruntüchtigkeit bestehen, die nicht oder nicht allein auf Alkohol zurückzuführen sind, können weitere Untersuchungen wie Urin- oder

Speichelproben erhoben werden. Das genaue Vorgehen ist in der Strassenverkehrskontrollverordnung geregelt. Dass deren Vorschriften beim Vorgehen der Polizei verletzt worden wären, wird nicht geltend gemacht.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde geltend, die Polizeikontrolle sei ohne Grund erfolgt und insbesondere der Drogenschnelltest ohne Anlass. Der festgestellte THC-Wert könne auf die konsumierten legalen Hanf-Zigaretten zurückgeführt werden. Zudem belege das eingereichte Arztzeugnis, dass kein Suchtverhalten vorliege, weshalb nicht zu erkennen sei, was die Abklärung der Fahreignung zusätzlich ergeben könne. Der vorsorgliche Entzug sei deshalb nicht aufrecht zu erhalten.

E. 2.2

Die MFK macht geltend, Anlass für den Drogentest sei neben dem von der Polizei wahrgenommenen Marihuanageruch der schläfrige Eindruck gewesen, den der Beschwerdeführer hinterlassen habe. Der im Gutachten festgestellte Wert liege über dem vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) festgelegten Grenzwert, weshalb das Fahren unter Drogeneinfluss nachgewiesen sei, ob dies nun durch Zigaretten oder andere illegale Formen des Konsums von Cannabisprodukten zustande gekommen sei.

3.1 Nach Art. 14 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) müssen Motorfahrzeugführer über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen. Über Fahreignung verfügt, wer unter anderem frei von einer Sucht ist, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigt (Art. 14 Abs. 2 lit. c SVG). Drogensucht wird nach der Rechtsprechung bejaht, wenn die Abhängigkeit von der Droge derart ist, dass der Betroffene mehr als jede andere Person der Gefahr ausgesetzt ist, sich ans Steuer eines Fahrzeugs in einem ■ dauernden oder zeitweiligen ■ Zustand zu setzen, der das sichere Führen nicht mehr gewährleistet. Im Interesse der Verkehrssicherheit setzt die Rechtsprechung den regelmässigen Konsum von Drogen der Drogenabhängigkeit gleich, sofern dieser seiner Häufigkeit und Menge nach geeignet ist, die Fahreignung zu beeinträchtigen (vgl. BGE 127 II 122 E. 3a und c mit Hinweisen). Dabei darf auf fehlende Fahreignung geschlossen werden, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, Betäubungsmittelkonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen, oder wenn die nahe liegende Gefahr besteht, dass er im akuten Rauschzustand am motorisierten Strassenverkehr teilnimmt (Urteil des BGer 1C_365/2013 vom 8. Januar 2014 E. 3; BGE 129 II 82 E. 4.1; 127 II 122 E. 3c; 124 II 559 E. 3d und 4e). Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotential aufweisen (Art. 15d Abs. 1 lit. b SVG). Nach Art. 30 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV, SR 741.51) kann der Führerausweis vorsorglich entzogen werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Fahreignung einer Person bestehen.

3.2 Das Bundesgericht hält zum vorsorglichen Entzug fest, angesichts des grossen Gefährdungspotentials, welches dem Führen eines Motorfahrzeuges eigen sei, erlaubten schon Anhaltspunkte, die den Fahrzeugführer als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmer erscheinen liessen und ernsthafte Zweifel an seiner Fahreignung erweckten, den vorsorglichen Ausweisentzug. Der strikte Beweis für die Fahreignung ausschliessende Umstände sei nicht erforderlich; wäre dieser erbracht, müsste unmittelbar

der Sicherungsentzug selbst verfügt werden. Könnten die notwendigen Abklärungen nicht rasch und abschliessend getroffen werden, solle der Ausweis schon vor dem Sachentscheid provisorisch entzogen werden können und brauche eine umfassende Auseinandersetzung mit sämtlichen Gesichtspunkten, die für oder gegen einen Sicherungsentzug sprächen, erst im anschliessenden Hauptverfahren zu erfolgen. Der vorsorgliche Entzug des Führerausweises bilde während eines Sicherungsentzugsverfahrens zum Schutz der allgemeinen Verkehrssicherheit die Regel (Urteil des BGer 1C_177/2013 vom 9. September 2013 E. 3; BGE 127 II 122 E.5; BGE 125 II 396 E. 3).

3.3 Gemäss der Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) gilt eine Fahruntfähigkeit (im Sinne von Art. 31 Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 7 lit. a SVG) grundsätzlich als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers Tetrahydrocannabinol (Cannabis) nachgewiesen wird (Art. 2 Abs.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 1'000.00 festzusetzen sind. Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. A. ___ hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1'000.00 zu bezahlen.

3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Scherrer Reber

Die Gerichtsschreiberin

Droeser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.